



ParkCenter Kö

Parkhaus-Garage Hagemann GmbH + Co. KG Stresemannstr.8 40210 Düsseldorf Fon 0211 864400 Fax 0211 8644055 info@parkhaus-garage-hagemann.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Die polizeilichen Verbote, die Straßenverkehrsordnung und die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind genau zu beachten. Anweisungen der Geschäftsleitung und deren Beauftragten, die der Sicherheit und dem störungsfreien Betrieb des P-Hauses dienen, sind unbedingt zu befolgen.
- Mit Annahme des Einstellungsauftrages kommt ein Mietvertrag, zwischen der Parkhaus-Garage Hagemann GmbH + Co. KG, im weiteren PG Hagemann oder Vermieter genannt, und dem Mieter, für einen Einstellplatz zustande. Der Einstellungsauftrag wird auf unbestimmte Dauer erteilt und ist bis zur Annahme, mindestens jedoch drei Monate, verbindlich. Der Einstellungsauftrag kann nur schriftlich widerrufen werden. Der Mietvertrag kann ebenfalls nur schriftlich, jederzeit von beiden Seiten mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Monats gekündigt werden. Gültig ist das Eingangsdatum der Kündigung beim Vermieter. Das Vertragsverhältnis wird weder durch Rückgabe noch durch Entzug der Dauerkarte beendet. Die Benutzung des Stellplatzes wird jedem Berechtigten ggf. durch den P-Haus-Mitarbeiter ermöglicht.
- Mieten sind Vorauszahlungen, die spätestens bis zum 5. eines jeden Quartalbeginns zu entrichten sind. Lastschriftretourenkosten mangels Zahlung, wegen falscher Angaben des Mieters, oder wegen eines unberechtigten Rückrufes, sind vom Mieter zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet. Für jede Mahnung werden 5,00 Euro Bearbeitungsgebühr berechnet. Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Der Mietvertrag gilt nur für ein bestimmtes Fahrzeug. Bei Benutzung mit einem anderen Fahrzeug muss ein Änderungsauftrag erteilt werden. Änderungsaufträge für weniger als 14 Tage können nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Bei Neueinstellungen, Änderungen, Verlust oder Beschädigung der Dauerkarte wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet.
- Die Dauerkarte bleibt Eigentum der PG Hagemann, sie kann jederzeit zu Prüfzwecken eingezogen werden. Die Benutzung der Parketagen ist nur mit gültiger Dauerkarte zulässig. Ohne Dauerkarte ist an der Einfahrt eine Parkkarte zu ziehen und die übliche Parkgebühr zu bezahlen. Beschädigungen oder Fehlfunktionen der Dauerkarte sind unverzüglich an der P-Kasse anzugeben. Mit Vertragsende muss die Dauerkarte unverzüglich zurückgegeben werden, sonst steht der PG Hagemann ein Kostenersatz lt. gültiger Preisliste, in Höhe der Tageshöchstgebühr und die Gebühr für den Kartenverlust, zu.
- Es darf nur der zugeteilte Stellplatz oder die zugeteilte Parketage benutzt werden. Das Fahrzeug muss vollständig innerhalb der Parkplatzmarkierung abgestellt werden. Ist der zugeteilte Parkplatz durch einen Fremdarker besetzt, kann das Fahrzeug auf einen anderen nicht reservierten Platz abgestellt werden. In diesem Fall ist das Parkhauspersonal an der P-Kasse zur Kontrolle zu verständigen. Bei Zuwiderhandlung steht der PG Hagemann die Gebührendifferenz zwischen zugeteiltem und benutztem Stellplatz zu. Bei notwendigem Parkplatztausch, aufgrund z.B. der Fahrzeuggröße oder kurzfristiger Aufhebung der allgemeinen Platzreservierung, ist die Geschäftsleitung der PG Hagemann oder deren Beauftragte jederzeit berechtigt, dem Mieter einen anderen Stellplatz zuzuweisen.
- Bei Forderungen aus dem Mietvertrag steht der PG Hagemann ein Zurückbehaltungs- sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der PG Hagemann in Verzug, so kann die PG Hagemann die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen. Sofern Rechte Dritter an dem eingestellten Fahrzeug bestehen, ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich der PG Hagemann mitzuteilen.
- Polizeilich verboten ist das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer innerhalb des P-Hauses, das Lagern von Materialien, insbesondere das Lagern gefüllter oder leerer Kraftstoffbehälter sowie das Ausprobieren der Motoren und das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten, unnötiges Hupen und die Belästigung der Nachbarschaft durch Qualm und Lärm, das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtigem Tank, Vergaser u.s.w. Fahrzeugreparaturen innerhalb des P-Hauses sind nicht gestattet. Die PG Hagemann kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus dem P-Haus entfernen, wenn durch technische Mängel die Sicherheit des P-Hausbetriebes gefährdet oder die Zulassung der Straßenverkehrsbehörde abgelaufen ist.
- Das Parkhaus ist schonend und sachgemäß zu benutzen. Änderungen, auch Verbesserungen dürfen nur mit Genehmigung der PG Hagemann vorgenommen werden und sind bei Beendigung des Vertrages auf Wunsch der PG Hagemann entweder ohne Beschädigung zurückzulassen oder unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu entfernen. Veränderungen an den elektrischen Anlagen dürfen vom Mieter nicht vorgenommen werden.
- Die PG Hagemann haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verschuldet wurden. Die Haftung der PG Hagemann ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des P-Hauses anzuzeigen. Sollte das Kassenhaus länger als 30 Minuten nicht besetzt sein, so muss ein offensichtlicher Schaden der PG Hagemann innerhalb einer Frist von drei Tagen oder sonstige Schäden innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen des Parkhauses schriftlich mitgeteilt werden. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen die PG Hagemann geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die PG Hagemann ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die PG Hagemann haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, wie beispielsweise Hochwasser, Überflutung, Erdbeben oder allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Die PG Hagemann übernimmt keine Obhutspflicht für das eingestellte Fahrzeug. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sachschäden auf fünfhunderttausend und auf Vermögensschäden auf fünfzigtausend Euro begrenzt. Bei Sach- oder Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von dreihundert Euro zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
- Der Mieter haftet für alle, durch ihn selbst, seine Begleitpersonen oder Beauftragten, der PG Hagemann oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigung des Parkhauses. Die PG Hagemann haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen.
- Die PG Hagemann ist berechtigt, Fahrzeuge im Falle einer drohenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.
- Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form, um rechtsverbindlich zu sein. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Parkhaus-Garage Hagemann GmbH + Co. KG

Stresemannstraße 8
40210 Düsseldorf
Fon 0211 864400
Fax 0211 8644055

Amtsgericht
Düsseldorf
HRA 4205

p.h.G.Hagemann GmbH
AG Düsseldorf
HRB 13144

Geschäftsführer
Ernst Hagemann
Wilma Hagemann
Simon Heyer